

**Tabelle 6.3.1-1: Umsetzung des Zielkonzeptes durch die Landwirtschaft**

<b>A. Spezielle Ziele zum Erhalt und zur Entwicklung standortangepasster Biotope und zur Förderung der Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft</b>			
<b>Ziele</b>	<b>Maßnahmen</b>	<b>Lage</b>	<b>spezielle Förderprogramme (Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von PFEIL (ELER)) (s. Kap. 6.5)</b>
Erhalt des offenen Charakters der Bördelandschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beibehaltung der ackerbaulichen Nutzung mit einem der äußerst hohen Bodenfruchtbarkeit angepassten Betriebsmitteleinsatz</li> </ul>	in allen Bördelandschaften	
Förderung von Biotopkomplexen extensiv genutzter Äcker; Förderung von kulturfolgenden Tierarten der Ackerlandschaften; Förderung von Ackerwildkräutern; Entwicklung von extensiv genutzten Acker- und Wegrainen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhung des Flächenanteils des ökologischen Landbaus;</li> <li>• Einschränkungen des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere Verzicht auf Rodentizide, Herbizide, Halmstabilisatoren und Wachstumsregulatoren;</li> <li>• Erhöhung der Feldfruchtvielfalt und Erhalt einer mehrgliedrigen Fruchtfolge durch Förderung des Anbaus von Sommersaaten und Wintergetreide, Einschränkung der Zweikulturnutzung zur Erzeugung von Biomasse und kleinparzellierter Bewirtschaftung;</li> <li>• Förderung einjähriger sowie mehrjähriger Brachen in der Fruchtfolge;</li> <li>• Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand bzw. reduzierter Saatgutmenge;</li> <li>• Entwicklung von staudenreichen Wegrainen durch Wiederherstellung der ursprünglichen Wegebreiten nach Liegenschaftskataster;</li> <li>• Anlage von Blühstreifen sowie von extensiv bewirtschafteten Ackerrainen und Ackerschonstreifen zur Förderung von Ackerwildkräutern, insbesondere auf flachgründigen Kalkäckern ;</li> <li>• Verzicht auf Tiefumbruch, Erhöhung des Feldfruchtangebots im Herbst, Anlage mehrjähriger Luzerne- und Kleefelder, verzögerter Stoppelumbruch (Feldhamsterschutz);</li> <li>• Anlegen/Freihalten von Lerchenfenstern (s.a. Kap. 4.4.1 und 6.2.1)</li> </ul>	in allen Bördelandschaften; in allen ackerdominierten Kulturlandschaften	<b>Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM):</b> BV 1 - ökologischer Landbau AL 2 - Winterbegrünung (Zwischenfrüchte / Untersaaten) BS 1 - einjährige Blühstreifen BS 2 - mehrjährige Blühstreifen BS 3 - mehrjährige Schonstreifen für Ackerwildkräuter BS 4 - mehrjährige Schonstreifen für den Feldhamster BS 6 - mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan
Erhöhung des Grünlandanteils; Förderung von mesophilem, artenreichem Grünland und Halbtrockenrasen; Förderung der Arten der halboffenen Kulturlandschaft; Wiederherstellung eines Triftverbunds	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des vorhandenen Grünlands, Umwandlung von Acker in Grünland;</li> <li>• extensive Grünlandnutzung zum Erhalt bzw. zur Entwicklung von mesophilem Dauergrünland und Halbtrockenrasen (Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, extensives Beweidungs- und Mahdregime - vorzugsweise als Hutung mit Schafen und Ziegen oder alternativ als Standweide mit standortangepasster Beweidungsdichte, Aushagerung von Grünland auf flachgründigen Kalkböden, Gehölzrodung auf ehemaligen Kalkmagerrasen und Wiederaufnahme der Beweidung, Waldweide in Übergangsbereichen);</li> <li>• Schaffung von Triftverbindungen und staudenreichen Wegrainen durch Wiederherstellung der ursprünglichen Wegebreiten nach Liegenschaftskataster; (s.a. Kap. 4.4.2 und 6.2.2)</li> </ul>	in allen ackerdominierten Kulturlandschaften; in allen grünlanddominierten Weidelandchaften	<b>Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM):</b> BV 1 - ökologischer Landbau GL 1 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland GL 2 - Frühjahrsruhe auf Dauergrünland GL 3 - Weidenutzung in Hanglagen GL 4 - zusätzliche Verpflichtungen in Schutzgebieten GL 5 - artenreiches Dauergrünland (Kennartennachweis) BS 1 - einjährige Blühstreifen BS 2 - mehrjährige Blühstreifen BS 6 - mehrjährige Schonstreifen für den Rotmilan BS 7 - Erosions- und Gewässerschutzstreifen BB 1 - Beweidung von Magerrasen
Neuanlage und nachhaltige Nutzung von Obstwiesen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von struktur-, arten- und sortenreichen, ungleichaltrigen und locker stehenden Obstbaumbeständen auf extensiv genutztem Grünland (regelmäßige Baumpflegeschnitte, Anbau alter regionaler Sorten, Mindestbaumabstand 8 bis 10 Meter, Einschränkungen des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ein- bis zweischürige Mahd oder Beweidung mit Schutz der Obstbäume, kontinuierlicher Ersatz abgängiger Bäume durch junge Hochstämme, partieller Erhalt überalterter Bäume aus Artenschutzgründen) (s.a. Kap. 6.2.2 Ausführungen zu Obstwiesen)</li> </ul>	im gesamten Stadtgebiet; besonders in allen ackerdominierten Kulturlandschaften, in allen grünlanddominierten Weidelandchaften	<b>Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM):</b> BV 1 - ökologischer Landbau GL 1 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland GL 2 - Frühjahrsruhe auf Dauergrünland GL 3 - Weidenutzung in Hanglagen GL 4 - zusätzliche Verpflichtungen in Schutzgebieten GL 5 - artenreiches Dauergrünland (Kennartennachweis) BB 1 - Beweidung von Magerrasen  <b>Förderrichtlinie "Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz" (vgl. Kap. 6.5.5.1)</b>
Förderung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf Beseitigungen von Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen;</li> <li>• Gehölzpflegemaßnahmen, um Überalterung von Gebüsch und Heckenstrukturen zu begegnen;</li> <li>• Pflanzung von Gebüsch und Heckenstreifen in strukturarmen, geeigneten Habitaten und auf wassererosionsanfälligen Böden (Verwendung standorttypischer, heimischer Baumarten möglichst regionaler Herkunft, Verzicht auf krankheitsresistente Züchtungen)</li> </ul>	in allen ackerdominierten Kulturlandschaften; in allen grünlanddominierten Weidelandchaften	<b>Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM):</b> BS 9 - Anlagen von Hecken für den Wildtierschutz  <b>Förderrichtlinie "Natur- und Landschaftsentwicklung und Qualifizierung für Naturschutz" (vgl. Kap. 6.5.5.1)</b>
Revitalisierung der Auen; Förderung von Uferandstreifen und Feuchtgrünland	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des vorhandenen Grünlands, Umwandlung von Acker in Grünland;</li> <li>• Extensivierung der Grünlandnutzung (Einschränkungen des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, extensives Beweidungs- und Mahdregime mit standortangepasster Beweidungsdichte und -dauer);</li> <li>• Erhalt und Entwicklung von 5 bis 20 m breiten Gewässerrandstreifen mit Hochstaudenfluren, Röhricht, Auegehölzen und angrenzendem, extensiv genutztem Grünland (ohne Erneuerung der Grünlandnarbe und ohne Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln);</li> <li>• bei Hochwassergefahr keine Düngung und Gülleausbringung;</li> <li>• Bewirtschaftung unter Berücksichtigung des autotypischen Wasserhaushalts (vgl. Kap. 4.4.4)</li> </ul>	in allen Auenlandschaften und Bachniederungen sowie entlang von Gräben und rund um Stillgewässer	<b>Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM):</b> BV 1 - ökologischer Landbau GL 1 - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland GL 2 - Frühjahrsruhe auf Dauergrünland GL 4 - zusätzliche Verpflichtungen in Schutzgebieten GL 5 - artenreiches Dauergrünland (Kennartennachweis) BS 7 - Erosions- und Gewässerschutzstreifen

**B. Besondere Anforderungen des Boden- und Gewässerschutzes, soweit diese nicht bereits unter Punkt 1 abgedeckt worden sind**

Ziele	Maßnahmen	Lage	spezielle Förderprogramme (Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen von PFEIL (ELER)) (s. Kap. 6.5)
standortangepasste Bewirtschaftung auf ackerbaulich genutzten wassererosionsanfälligen Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung von Bodenverdichtung; Pflügen in der Hangparallele;</li> <li>• Erhaltung und Erhöhung der strukturierenden Elemente (Anlage von Erosionsschutz-/Blühstreifen, Feldhecken und Gehölzen);</li> <li>• kleinflächige Bewirtschaftung;</li> <li>• kein Anbau erosionsfördernder Kulturen</li> </ul>	in allen ackerdominierten Kulturlandschaften; in allen grünlanddominierten Weidelandschaften; kleinflächig im südöstlichen Bereich der Hildesheimer Börde Ost	<b>Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM):</b> AL 2 - Winterbegrünung (Zwischenfrüchte / Untersaaten) BS 1 - einjährige Blühstreifen BS 2 - mehrjährige Blühstreifen BS 7 - Erosions- und Gewässerschutzstreifen BS 9 - Anlagen von Hecken für den Wildtierschutz
standortangepasste landwirtschaftliche Produktion auf verdichtungsempfindlichen Böden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung der Bodenbearbeitung bei durchgefrorenen oder wassergesättigten Böden und bei geschlossener Schneedecke;</li> <li>• Reduktion des Kontaktdrucks durch Verwendung geeigneter Maschinen und Bereifung;</li> <li>• standortangepasste Entwässerung, Besatzdichte und Weidedauer</li> </ul>	alle landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgenommen Lange Dreisch, Rottsberghang, große Teile der Itzumer Hochfläche, das nördliche Vorland des Vorholzer Berglands und große Teile der Hildesheimer Börde Ost	
standortangepasste landwirtschaftliche Produktion auf Flächen mit hoher Grundwasserneubildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhaltung und Neuanlage von Gewässerrandstreifen;</li> <li>• keine Entwässerungsmaßnahmen;</li> <li>• Unterbindung von Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen ins Grundwasser</li> </ul>	Hildesheimer Börde Ost (westlich Achtum); Itzumer Hochfläche (Wasserkamp); Siedlungsgebiete Ost (nördlich "Goslarsche Landstraße")	